

Infoblatt 01/2020 – Seite 1/2

## Barauszahlung der Austrittsleistung

### Voraussetzungen für eine Barauszahlung

Eine Barauszahlung der Austrittsleistung ist nur möglich, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) endgültiges Verlassen der Schweiz.
- b) Aufnahme einer selbstständigen hauptberuflichen Erwerbstätigkeit und nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstellt.
- c) Austrittsleistung ist kleiner als der persönliche Jahresbeitrag.

### a) Endgültiges Verlassen der Schweiz

Die Barauszahlung ist unzulässig, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in Lichtenstein Wohnsitz nimmt.

Versicherte können keine Barauszahlungen im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Island oder Norwegen für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben.

Diese Bestimmungen müssen auch bei Grenzgängern sowie bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im neuen Wohnsitzland angewendet werden.

Für Versicherte, die ihren Wohnsitz mit dem Austritt ins Ausland verlegen, unterliegt die Austrittsleistung einer Einkommens- bzw. Quellensteuer. Die Quellensteuer wird nicht in Abzug gebracht, sofern uns eine Bestätigung bzw. Einzahlungsquittung des Steueramtes über die Steuerzahlung eingereicht wird.

Für die Kapitalauszahlung benötigen wir eine Bestätigung über die definitive Abmeldung des Wohnsitzes (Wohnsitzbescheinigung) sowie das unterzeichnete Formular «Verwendung der Freizügigkeitsleistung».

### Für wen gilt die Einschränkung der Barauszahlung der Austrittsleistung?

Die Einschränkung gilt für alle Personen, die in einem Mitgliedstaat der EU, Island oder Norwegen weiterhin der obligatorischen Versicherung für Alter, Invalidität und Tod unterstellt sind (Arbeitnehmende und Selbstständig-erwerbende).

### Welche Länder sind von diesen Bestimmungen betroffen?

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern, Island und Norwegen.

### Welcher Teil der Austrittsleistung ist nicht von der Einschränkung betroffen und kann weiterhin bar ausbezahlt werden?

Es kann nur die Leistung aus dem überobligatorischen Teil bar ausbezahlt werden.

### Wie weiss ich, welcher Teil der Austrittsleistung zum überobligatorischen Teil gehört?

Ihr individuelles Vorsorgeguthaben setzt sich aus einem obligatorischen und einem überobligatorischen Teil zusammen.

Beispiel:

Austrittsleistung	CHF	130 000
Austrittsleistung nach BVG (obligatorisch)	CHF	90 000
Austrittsleistung überobligatorischer Teil	CHF	40 000

Auf Anfrage erteilen wir Ihnen gerne Auskunft über die genaue Höhe des obligatorischen und des überobligatorischen Teils. Die Beträge sind zudem auf der Austrittsrechnung ersichtlich.

### In welchen Fällen ist trotzdem eine Auszahlung der gesamten Austrittsleistung möglich?

- Falls Sie die Schweiz definitiv verlassen und sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, Island oder Norwegen niederlassen, ohne dass Sie dort der obligatorischen Versicherung unterstellt sind. In diesem Fall müssen Sie den Nachweis erbringen, dass Sie keiner obligatorischen Versicherung unterstellt sind. Bei der Beschaffung dieses Nachweises ist die Verbindungsstelle des Sicherheitsfonds BVG behilflich ([www.sfbvg.ch](http://www.sfbvg.ch)).
- Wenn Sie Wohnsitz in einem Nicht-EU/EFTA-Staat nehmen.

Infoblatt 01/2020 – Seite 2/2

## Barauszahlung der Austrittsleistung

### **b) Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb**

Wenn Sie im Haupterwerb eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, benötigen wir folgende Unterlagen:

- Bestätigung der AHV-Zweigstelle, dass Sie hauptberuflich selbstständig erwerbend und nicht mehr der beruflichen Vorsorge unterstellt sind.

Wir sind verpflichtet, Auszahlungen von mehr als CHF 5000 der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu melden. Für Auskünfte über den Steuerbetrag ist das Steueramt zuständig.

Ausnahme:

Haben Sie weniger als drei Jahre vor dem Austritt Einkäufe geleistet, gestattet es Art. 79b Abs. 3 BVG nicht, die darauf entfallende Summe inkl. Zins bar auszurichten. Dieser Teil der Austrittsleistung ist auf eine Freizügigkeitseinrichtung zu übertragen.

### **c) Austrittsleistung ist kleiner als der persönliche Jahresbeitrag**

(Geringfügigkeit)

Wenn Sie insgesamt nur wenige Monate Vorsorgebeiträge bezahlt haben, kann es sein, dass Ihre Austrittsleistung kleiner ausfällt als der persönliche Jahresbeitrag.

### **Allgemeine Hinweise**

#### [Antrag auf Barauszahlung](#)

Mit dem von uns abgegebenen Formular «Verwendung der Freizügigkeitsleistung» bestätigen Sie, dass Sie die Schweiz definitiv verlassen oder selbstständig werden. Im Weiteren erklären Sie sich damit einverstanden, dass mit der Barauszahlung der Austrittsleistung sämtliche Ansprüche gegenüber der Zuger Pensionskasse erlöschen, vorbehältlich der 30-tägigen Nachdeckung.

#### [Beglaubigung der Unterschrift/Zivilstandsausweis](#)

Bei Verheirateten und eingetragenen Partnerschaften ist die schriftliche Zustimmung beider Ehegatten bzw. beider eingetragenen Partner erforderlich. Die Unterschrift des Ehegatten bzw. der Ehegattin oder des eingetragenen Partners bzw. der eingetragenen Partnerin muss zulasten der versicherten Person amtlich beglaubigt werden. Anstelle einer amtlichen Beglaubigung können die Dokumente auch in unseren Büroräumlichkeiten unterzeichnet werden (Pass oder ID erforderlich). Bei Unverheirateten benötigen wir einen aktuellen Zivilstandsausweis.

#### [Zahlungsadresse](#)

Für die Überweisung ist uns die genaue Zahlungsadresse mitzuteilen (Bank/Post, IBAN-, Kontonummer, Kontoinhaber).

#### [Ende des Vorsorgeschatzes](#)

Der Vorsorgeschatz endet mit dem Austritt aus der Zuger Pensionskasse. Versicherte bleiben während maximal eines Monats gegen die Risiken Tod und Invalidität geschützt, sofern sie nicht bereits einer anderen Vorsorgeeinrichtung beigetreten sind. Nach Eintritt eines versicherungsrechtlichen Ereignisses (Vorsorgefall, Tod oder Invalidität) ist die Barauszahlung des Vorsorgekapitals nicht mehr möglich.

**Das Gesetz, das Vorsorgereglement und die Infoblätter können Sie bei uns bestellen.**

**Sämtliche Informationen zur Zuger Pensionskasse finden Sie auf: [www.zugerpk.ch](http://www.zugerpk.ch)**